



**Antrag Nr. 11 zur 1. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 08. März 2014**

Antrag: Anpassung Pass- und Bearbeitungsgebühren im SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 08. März 2014 mehrheitlich beschlossen:

Die Gebühren für Passangelegenheiten sowie Bearbeitungen von Verträgen werden vom 01.04.2014 an, wie folgt neu gestaltet:

Erstausstellung Junioren/innen	5,00 € (bisher 5 €)
Vereinswechsel und alle übrigen Passvorgänge im Juniorenbereich/Juniorinnenbereich	6,00 € (bisher 5 €)
Erstausstellung Senioren	12,50 € (bisher 10 €)
Vereinswechsel und alle übrigen Passvorgänge Senioren	15,00 € (bisher 10 €)
Verträge verlängern/beenden/aufheben/etc.	250,00 € (bisher 175 €)

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass seit der Umstellung von D-Mark auf Euro die Passgebühren des SHFV keine Anpassung erfahren haben, tatsächlich aber in den vergangenen 10 Jahren ein erhebliches Mehr an unterschiedlichen Dienstleistungsaspekten bei jeder Passantragsstellung berücksichtigt werden muss, scheint es aus Sicht des Vorstandes vertretbar zu sein, die Gebühren im obig beschriebenen Umfang anzuheben. Die Ausgestaltung der Anhebung selbst berücksichtigt dabei, dass die Erstausstellung für Juniorinnen und Junioren gebührentechnisch unverändert bleiben, so dass damit der Eintritt in den Fußballsport weiterhin für jedermann finanziell leicht ermöglicht wird. Auch der Vereinswechsel und alle weiteren passrelevanten Vorgänge im Juniorenbereich werden und sollen weiterhin durch einen nach wie vor subventionierten Einzelpreis abgebildet werden. Im Seniorenbereich hingegen trägt die neue Gebührendarstellung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere das Vereinswechseln stärker finanziell belastet wird als bisher, um damit letztendlich auch die Vornahme einer solchen Maßnahme stärker zu reflektieren, um am Ende möglicherweise unseren Vereinen den einen oder anderen Spieler zu erhalten. Selbiges gilt für den Bereich der Verträge. Ferner soll die Anpassung der Gebühren der nachhaltigen Verbesserung der Einnahmesituation des SHFV im Haushaltsjahr 2014 und darüber hinaus dienen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft.